



**Benützungsreglement Ortseingangstafeln  
vom 3. Dezember 2012**

## **1. Benützungsberechtigung**

Benützungsberechtigt sind die Behörden, die Verwaltung und alle in der Gemeinde kulturell, sportlich, politisch oder gemeinnützig tätigen Vereine und Interessengemeinschaften.

Publiziert werden können in der Regel nur öffentliche Anlässe. Es besteht kein grundsätzliches Benützungsrecht.

## **2. Prioritäten**

Für die Benützung der Ortseingangs- bzw. Informationstafeln werden Anlässe in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) öffentliche politische Veranstaltungen und Informationen der politischen Gemeinde, der Primarschulgemeinde und der Kirchgemeinden (z.B. Gemeindeversammlungen, Abstimmungen, Abfallwesen usw.)
- b) öffentliche kulturelle und sportliche Anlässe
- c) Privatanlässe von öffentlichem Interesse (Antrag wird durch die Gemeinde geprüft und entschieden)

## **3. Kosten**

- a) Jeder Verein bzw. Institution bezahlt für alle 4 Tafeln zusammen pro Beschriftung pauschal Fr. 40.--, wenn nur das Datum ersetzt wird, bzw. Fr. 80.--, wenn die ganze Tafel beschriftet wird.
- b) Muss nur die Tafel ausgetauscht werden (ohne eine neue Beschriftung), erfolgt dies kostenlos.
- c) Für private Anlässe gemäss Ziffer 2c), welche ein öffentliches Interesse ansprechen, werden die Kosten nach vorheriger Absprache verrechnet.

## **4. Benützungsdauer**

Die Benützungsdauer beträgt in der Regel 7 bis 14 Tage.

## **5. Reservation/Bestellung**

Die Tafelbeschriftung muss mindestens 14 Tage vor dem Aushang bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden.

Bei kurzfristigen Bestellungen kann ein zeitgerechter Aushang nicht gewährleistet werden.

Die entsprechenden Formulare sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich oder können auf [www.schwerzenbach.ch](http://www.schwerzenbach.ch) im Online-Schalter heruntergeladen werden. Die Gemeindeverwaltung organisiert die Beschriftung sowie die Montage und Demontage der Tafeln. Vorrang hat im Rahmen von vorstehender Ziffer 2 lit. b) und c) der Erstreservierende. Die Schriftart sowie die Schriftgrösse sind vorgegeben.

## **6. Besondere Bestimmung**

Im Umkreis von 20 Metern der Ortseingangstafeln dürfen keine weiteren Tafeln bzw. Plakate angebracht werden.

## **7. Unstimmigkeiten**

Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Schwerzenbach, 3. Dezember 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: B. Hüppi

Der Schreiber: K. Rütsche